

E. K.'s Nachfolger wider Aktiengesellschaft J. S. Verlag abgeschlossen. Die besondere Bezeichnung einer Druckschrift, hier der Titel einer Zeitschrift, welcher auf den schriftstellerischen Inhalt des durch den Druck vervielfältigten Erzeugnisses hinweist und als Name und Merkzeichen einen unentbehrlichen Bestandteil jedes Exemplars bildet, ist durchaus zu unterscheiden von einem Warenzeichen, durch welches kenntlich gemacht werden soll, daß die mit ihm versehene Ware aus der Fabrik oder dem Geschäft eines bestimmten Gewerbetreibenden her stammt. Der Widerspruch, welchen das Berufungsgericht in der angeführten Entscheidung des Zweiten Straassenats findet, liegt nicht vor. Derselbe wird darin gefunden, daß einerseits zugegeben werde, daß dem Richter jede Nachprüfung der formellen Berechtigung eines Eintrags zur Zeichenrolle entzogen sei, andererseits aber doch dahin entschieden werde, daß ein ausschließliches Recht auf Benutzung des eingetragenen Zeitungstitels durch die Eintragung nicht habe verliehen werden können. Allein da die Zeichenrolle nur für Warenzeichen bestimmt ist, kann aus der Eintragung überall nur ein Recht zur ausschließlichen Benutzung der eingetragenen Worte und Bilder als Warenzeichen abgeleitet werden. In den angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts ist das Recht der Ausschließung nach Maßgabe der §§ 12 und 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 dem Eingetragenen gegenüber dem Gebrauche des eingetragenen Zeichens als Zeitungstitel versagt worden. Aus der Nichtentstehung eines solchen Ausschließungsrechtes muß aber weiter gefolgert werden, daß der Eintrag eines Zeitungstitels auch gegenüber einer Klage keinen Schutz verleiht, welche aus § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 gegen den Eingetragenen erhoben und mit der auf Verwechslung berechneten und dazu geeigneten Benutzung eines Zeitungstitels begründet wird. Da nach Wesen und Zweck ein Zeitungstitel von einem Warenzeichen zu unterscheiden ist, kann eine mißbräuchliche Benutzung eines Zeitungstitels auch von demjenigen ausgehen, welcher durch die Eintragung in die Zeichenrolle das Recht erlangt hat, den Zeitungstitel als Warenzeichen anzubringen. Durch die Verurteilung zur Unterlassung des Gebrauchs eines Zeitungstitels als solchen auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 wird daher rechtlich in das Zeichenrecht der Beklagten nicht eingegriffen, die durch die formale Rechtskraft der Eintragung beschränkte richterliche Kompetenz nicht überschritten.

Die Vorschrift des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, im Entwurf mit den Worten beginnend: »Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts« in einer Weise benutzt u., hat den Zusatz »eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift« in der Reichstagskommission erhalten. Ein in seiner Begründung von den besonderen Verhältnissen des Buchverlags und der Zeitungsunternehmungen ausgehender Antrag hatte folgende Fassung des Eingangs vorgeschlagen: »Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, einer Ware oder einer gewerblichen Leistung in einer Weise benutzt,« auch sollte dann ein zweiter Absatz beigefügt werden, dahin lautend: »Die Bestimmung des § 12 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen wird durch den Absatz 1 nicht berührt.« Der angeführte Antrag wurde jedoch von den Regierungskommissarien als mit dem Warenzeichengesetz unvereinbar bekämpft, indem sie ausführten, daß der Antrag sich nicht als eine Weiterentwicklung des Gesetzes über den Schutz der Warenzeichen darstelle, sondern als ein vollkommener Umsturz desselben, daß eine neue Art des Markenschutzes geschaffen würde, die zu dem Schutze des Warenzeichengesetzes in unverhältnißmäßigem Gegensatze stehe. Dies führte bei der zweiten Lesung in der Kommission zu dem

Beschlusse, dem § 8 die Fassung zu geben, welche zum Gesetze erhoben wurde, und damit wurde zugleich der oben erwähnte Antrag auf Beifügung eines zweiten Absatzes von dem Antragsteller selbst für erledigt erklärt. Auch aus diesem Hergange ist zu entnehmen, daß der der besonderen Bezeichnung einer Druckschrift gewährte Schutz nicht als Schutz eines Warenzeichens aufgefaßt wurde. Dieser gegen Arglist gegebene Schutz, auf welchen gerade für Zeitungstitel besonderer Wert gelegt wurde, würde seinen Wert zum großen Teile verlieren, wenn er von dem Schädiger durch Erwirkung eines Eintrags in die Zeichenrolle vereitelt werden könnte. Die Benutzung eines solchen eingetragenen Warenzeichens als Titel einer Zeitung oder Zeitschrift kann daher nicht durch § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 geschützt betrachtet werden. Auch die an sich befugte Benutzung des eigenen Namens und der eigenen Firma schließt die Verfolgung des Berechtigten wegen mißbräuchlicher Benutzung auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 nicht aus.

Nach dem Angeführten mußte das angefochtene Urteil, weil es die Abweisung der Klage schon wegen prinzipieller Nichtanwendbarkeit des § 8 des Wettbewerbsgesetzes bestehen ließ, aufgehoben werden, die Sache aber, da eine Erörterung bezüglich der gesetzlichen Erfordernisse des angeführten § 8 im übrigen noch nicht stattgefunden hat, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, welchem auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz vorbehalten ist.

### Der Buch-, Kunst- und Musikalienhandel in Niederösterreich im Jahre 1898.

(Aus dem Berichte der Handels- und Gewerbekammer, mitgeteilt in der Oesterreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz.)  
(Vgl. Börsenblatt 1899, Nr. 291.)

#### Kunsthandel.

Die kleinen Blätter beherrschen den Markt — das Billige wird gesucht — wir halten im Zeichen der illustrierten Postkarte.

Wenn die Kunden früher Portraits beliebter oder durch Tagesereignisse rasch berühmt gewordener Personen kauften, wird heute dieses Bedürfnis durch die Postkarte gedeckt, die zehn- bis fünfzigmal weniger kostet. Das Gleiche gilt von den Ansichtsbildern, die infolgedessen immer geringeren Absatz haben. Billig — das ist das Lösungswort und erstreckt sich fast auf alle Zweige des Kunsthandels.

Zum Einzelnen gelangend, war der Handel in Delbildern schwach, wie in den Vorjahren. Die mit den schönsten Originalen ausgestattete Galerie Mayer brachte in der Auktion ansehnliche Preise, und man kann daraus ersehen, daß Geld genug vorhanden, wenn die Kauflust gereizt wird. Auch andere Auktionen hatten zahlreichen Zuspruch und mehr oder weniger gute Absatzziffern zu verzeichnen. Auch in den Ausstellungen der »Alten«, wie der »Jungen« sind viele Bilder verkauft worden. Von Stichen und Radierungen ist außer Portraits unseres Kaisers, Frauenköpfen und Landschaften wenig erschienen; besonderen Absatz fanden das von Professor Unger meisterhaft radierte Bildnis unseres Kaisers, wie die farbige Radierung unserer Kaiserin nach dem Bilde von Schrogberg. Erfreulich ist, daß die Sammlung farbiger Frauenportraits im Auslande noch immer große Abnahme findet und erfolgreich mit den französischen Drucken gleicher Art die Konkurrenz besteht. Deutschland, England und Amerika beziehen seit Jahren verhältnismäßig große Posten.

Die Photographie hat schon lange dahingesteht, und nun sind ihre letzten Gebiete, Portraits und Ansicht, dem Kartenmoloeh zum Opfer gefallen.